



Tischtennisclub Binningen

Mitglied des Nordwestschweizerischen Tischtennis-Verbandes (NWTTV)
und von Swiss Table Tennis (STT)

Vereins-Statuten

gültig ab 1. Juli 2022

Hinweis

Alle hier in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen
stehen für die weibliche wie auch männliche Form

Clublokal:

Neusatz-Schulhaus
Rottmannsbodenstr./Neusatzweg
4102 Binningen

Clubadresse:

TTC Binningen
4102 Binningen

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Unter dem Namen Tischtennisclub Binningen wurde am 26. Oktober 1970 ein Verein gegründet (nachfolgend TTC Binningen oder Club genannt).
- § 2 Der Club ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, als juristische Person mit Sitz in Binningen.
- § 3 Der TTC Binningen erachtet es als seine Aufgabe, den Tischtennissport zu fördern und zu pflegen. Er ist Mitglied des Nordwestschweizerischen Tischtennis-Verbandes (NWTTV) und von Swiss Table Tennis (STT). Dessen Statuten und Reglemente sind verbindlich.
- § 4 Das Clubemblem ist das Binninger Wappen.
- § 5 Der TTC Binningen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TTC Binningen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

- § 6 Der TTC Binningen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (mit/ohne Lizenz)
- Nachwuchsmitglieder (mit/ohne Lizenz)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- § 7 Aktivmitglieder sind Personen, die am 1. Januar einer Saison das 18. Altersjahr vollendet haben.
- § 8 Nachwuchsmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Januar einer Saison das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- § 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TTC Binningen, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen.
- § 10 Zum Ehrenmitglied (oder Ehrenpräsident) kann ernannt werden, wer sich um den Club bzw. den Tischtennissport besonders verdient gemacht hat.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

- § 11 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die GV. Jedem Aktiv-/Nachwuchs-Mitglied ist mit der provisorischen Aufnahme ein Exemplar der Statuten auszuhändigen.

C) Rechte und Pflichten

- § 12 Ehren-, Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Zudem sind sie verpflichtet, an der GV teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.
- § 13 Passivmitglieder sind an Clubanlässen jederzeit gerne willkommen; sie sind jedoch an offiziellen Trainings nicht spielberechtigt. An der ordentlichen und ausserordentlichen GV haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind sie ausschliesslich als Revisor.
- § 14 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- § 15 In den Vorstand können Ehren-, Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder gewählt werden.
- § 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen sowie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des TTC Binningen nachzuleben und das Ansehen des Clubs zu wahren.
- § 17 Die Spieler verpflichten sich, an offiziellen Turnieren und Meisterschaften das Clubdress zu tragen und pünktlich anzutreten. Vom Verband ausgesprochene Bussen sind vom Verursacher zu bezahlen (über Härtefälle entscheidet der Vorstand).

D) Beendigung der Mitgliedschaft

- § 18 Austrittserklärungen oder Übertrittsgesuche zu einer anderen Mitgliederkategorie sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der GV schriftlich oder per E-Mail einzureichen, anderenfalls muss der geltende Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet werden. Übertritte vom Nachwuchs zu den Aktiven erfolgen altershalber automatisch. Ist ein austretendes lizenziertes Mitglied seinen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen, erhält es einen Freigabebrief. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Clubvermögen.
- § 19 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder dem Tischtennisport ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch die GV ausgeschlossen und den Freigabebrief verweigert werden.
- § 20 Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt ebenfalls die Mitgliedschaft.

III. Organisation

- § 21 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die technische Kommission (TK)
 - die Rechnungsrevisoren
 - Mitteilungen und Informationen

A) die Generalversammlung (GV)

- § 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Mai/Juni jeweils vor der DV des NWTTV statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen im Voraus entweder per E-Mail oder per Post zugestellt werden.
- § 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 3 Wochen im Voraus entweder per E-Mail oder oder per Post zuzustellen.
- § 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Mutationen
 - Décharge-Erteilung
 - Wahl des Tagespräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Revision der Statuten und Genehmigung von neuen Reglementen und Reglementsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, des NWTTV und STT
 - Diverses
- § 25 Anträge der Mitglieder an die GV sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- § 26 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse an der GV werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Begehren von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden. Bei Stimmgleichheit gilt folgende Regelung:
- bei Sachgeschäften: Stichtscheid des Vorsitzenden
 - bei Wahlen: Losentscheid

B) Der Vorstand

§ 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen.

§ 28 Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen:

- Präsident
- TK-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Die Posten Präsident und Kassier können nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden; die übrigen Posten jedoch auch von minderjährigen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.

Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstands-Mitglieder werden innerhalb des Vorstandes umschrieben.

§ 29 Die Amtsdauer der Vorstands-Mitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 30 Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen und weitere Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

§ 31 Für den TTC Binningen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident. Für den Bankverkehr führt der Kassier mit Einzelunterschrift.

§ 32 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstands-Mitgliedern einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstands-Mitglieder erforderlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident führt den Vorsitz, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 33 Um die Flexibilität des eigentlichen Vorstandes gemäss § 28 auf mehrere Schultern zu verteilen kann das Gremium je nach Sachlage zwecks Mitarbeit einen «erweiterten Vorstand» beziehen (z.B. Nachwuchs-Verantwortlicher, Trainer, Webmaster etc.). Diese Personen sind jedoch keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen durch ihre Tätigkeit die Vorstandsarbeit als Berater ohne explizite Regelung.

§ 34 Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Budget-Totalbetrages pro Jahr beschliessen.

C) Die technische Kommission (TK)

- § 35 Die technische Kommission besteht aus dem TK-Präsidenten und den jeweiligen Mannschaftskapitänen.
- § 36 Die technische Kommission kann Mitglieder für ganz bestimmte Arbeiten zuziehen.

D) Die Rechnungsrevisoren

- § 37 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- § 38 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TTC Binningen, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

E) Mitteilungen und Informationen

- § 39 Mitteilungen und Informationen über den TTC Binningen und den Tischtennis-sport im Allgemeinen wird auf der Homepage des TTC Binningen veröffentlicht. Für die Mitglieder ohne Internet-Anschluss werden die Informationen von Zeit zu Zeit als Newsletter in Papierform veröffentlicht.

IV. Finanzen

- § 40 Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:
 - Eintrittsgebühren und ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - diverse Einnahmen (Erlös aus Veranstaltungen, Rückforderung aus Lotterien- und Sportfonds, Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge etc.).
- § 41 Die Mitglieder haben Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge zu entrichten. Diese werden durch die ordentliche GV für jede Mitgliederkategorie jährlich neu festgesetzt (siehe Anhang «Mitgliederbeiträge»).
- § 42 Die Einnahmen werden verwendet für:
 - Lizenzen
 - Kosten des Sportbetriebes
 - Veranstaltungen
 - Nachwuchsförderung
- § 43 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

V. Schlussbestimmungen

- § 44 Für die Verbindlichkeiten des TTC Binningen haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Club-Mitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadensersatzsumme.
- § 45 Für Unfälle und Schadensereignisse jeder Art im Spiellokal des Clubs wird jede Haftung des Clubs abgelehnt, sofern die nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen gedeckt wird.
- § 46 Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine speziell zu diesem Zweck einberufene a.o. GV. Die Einladung zu einer solchen Versammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ein solcher Beschluss erwächst durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in Rechtskraft. Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktivenüberschuss, so geht das Clubvermögen an den STT über zur treuhänderischen Verwaltung während zwei Jahren. Nach diesem Zeitpunkt geht das Vermögen an den Juniorenfonds des STT über, insofern sich nicht mindestens fünf Mitglieder - Stichtag ist der Tag des Auflösungsbeschlusses - für eine Neugründung entschieden haben.
- § 47 Die Statuten können durch die GV jederzeit revidiert werden. Anträge zu Statutenänderungen sind 14 Tage vor der GV den Mitgliedern zuzustellen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- § 48 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. Juli 2022 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Statuten vom Juni 1977 und Mai 1996 werden dadurch hinfällig.

Der Präsident

Der TK-Präsident

Abkürzungen:

a.o.	ausserordentlich
DV	Delegiertenversammlung
ff	folgende Seite(n)
GV	Generalversammlung
NWTTV	Nordwestschweiz. Tischtennis-Verband
STT	Swiss Table Tennis
TK	Technische Kommission
TTC	Tischtennisclub
ZGB	Schweiz. Zivilgesetzbuch

Änderungen:

§ diverse GV vom 01.07.2022